



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 27.05.2019

Meldungsnummer: AB02-0000002910

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Rivella Aktiengesellschaft

Rivella Aktiengesellschaft

CHE-106.778.647

Neue Industriestrasse 10

4852 Rothrist

Bewilligung für Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 19-002430

Betriebsstandort-Nr.: 61588367

Betriebsteil: Abfüllbetrieb inkl. Aufbereitung, Labor und Lager

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise

Personal: 76 M

Gültigkeit: 01.04.2019 – 31.03.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: AG

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.